

TOP 2 - öffentlich**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung****- Einführen der gesplitteten Abwassergebühren**

Mit Urteil vom 11.03.2010 hat der Verwaltungsgerichtshof die bisherige Praxis, wonach die Abwassergebühren nach den Frischwassermaßstab und damit nach der in Anspruch genommenen Frischwassermenge berechnet werden, verworfen. Bei der zukünftigen Gebührenerhebung wird die Niederschlagswassergebühr anhand der bebauten und befestigten Teilflächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke berechnet. Insoweit hat der Gemeinderat eine Ermessensentscheidung über die Berücksichtigung

- unterschiedlicher Versiegelungsarten hinsichtlich des Grades der Wasserdurchlässigkeit durch einen Gewichtungsfaktor (Abflussbeiwert)
- Notüberläufe von Sickermulden / Zisternen durch einen Gewichtungsfaktor

zu treffen.

Die im beigefügten Satzungsmuster in Ansatz gebrachten Abflussbeiwerte für die teilversiegelten Flächen orientieren sich an den Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). An die Festlegungen in dieser Satzungsregelung wird der Fragebogen anknüpfen, der zur Ermittlung der gebührenrelevanten Versiegelungsflächen an die Grundstückseigentümer versandt wird. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Vorschläge des Satzungsmusters zu übernehmen und die Flächenermittlung sowie die Kalkulation der Abwassergebühren 2011 auf dieser Grundlage vorzunehmen.

Die Satzungsregelung und der Fragebogen werden in der Sitzung im Einzelnen erläutert.

Beschlussvorschlag

Die gesplittete Abwassergebühr wird zum 01.01.2011 eingeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Flächenermittlung und die Kalkulation der Abwassergebühren 2011, insbesondere die Ermittlung und Bewertung der Versiegelungsflächen, auf der Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfs vorzunehmen.

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
vom ...**

- Auszug -

...

§ 40

Versiegelte Grundstücksfläche

- (1) Maßgebend für die Berechnung der bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:
 - a) wasserundurchlässige Befestigungen:
Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt Faktor 1,0
 - b) teilweise wasserdurchlässige Befestigungen:
Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7
Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine, Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen Faktor 0,5
Rasengittersteine Faktor 0,4
 - c) sonstige Befestigungen:
Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
Kiesschüttdächer Faktor 0,9
Gründächer Faktor 0,7
Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend.
 - c) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt; die Wasserdurchlässigkeit dieser Befestigung kann auch im Einzelfall durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.
- (3) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche, mindestens jedoch ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.

...

- (4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
- a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
 - b) mit 50 vom Hundert, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.
Dies gilt nur für Niederschlagswassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m^3 je angefangene 25 m^2 angeschlossene Fläche, mindestens jedoch ein Speichervolumen von 2 m^3 aufweisen.
- (5) Der Gebührenschuldner hat die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.
- (6) Änderungen der nach Abs. 5 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.

Geisingen, 1. Juni 2010

Walter Hengstler
Bürgermeister

Axel Henninger
Finanzen